

# STADTGEMEINDE ZISTERSDORF

2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12  
Telefon: 02532/2401 Fax: 02532/2401-15  
e-mail: stadtgemeinde@zistersdorf.com

DVR: 0062944

## ORTSPOLIZEIVERORDNUNG

Die nachstehende Ortschaftsverordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Zistersdorf in der Sitzung am 23. September 1970 beschlossen und von der NÖ. Landesregierung gem. § 88 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBL 369/1965 mit GZ. II/1-4969/3-1970 am 11. Dezember 1970 zur Kenntnis genommen.

### § 1

Jede absichtliche oder durch den Mangel pflichtgemäßer Obsorge und Aufmerksamkeit verursachte Verunreinigung oder Beschädigung von Gehwegen, Feld- und Güterwegen und dazugehörigen Böschungen oder Banketten, von Grün- und Parkanlagen einschließlich Parkbänken, öffentlichen Brunnen, Rinnsalen, Kanalanlagen, Wassergräben und Teichen ist verboten.

### § 2

Personen, denen die Obsorge von Hunden oder anderen Haustieren obliegt, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere die Gehwege, Grün- und Parkanlagen, Wassergräben und sonstige öffentliche Einrichtungen nicht verunreinigen oder beschädigen.

### § 3

Die Ablagerung von Schutt, Erde, Hauskehricht, Asche, Gerümpel und Abfälle jeder Art auf Gehwegen, Feld- und Güterwegen samt dazugehörigen Böschungen und Banketten, in Grün- und Parkanlagen sowie entlang Wassergräben und Teichen ist verboten.

### § 4

Das Verbrennen von Gegenständen und Abfallstoffen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug, sowie das Absengen von Bodenflächen im Bauland ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters ist verboten.

### § 5

Das Baden und Kahnfahren im Schlossteich und Moosteich ist verboten.

### § 6

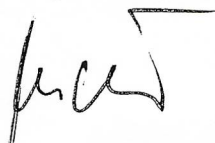
Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur auf Fälle anzuwenden, die nicht bereits durch bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

### § 7

Verstöße gegen diese Ortschaftsverordnung werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Niederösterreich gemäß Art. VII EGVG 1950 mit Geldstrafen bis zu Euro 72,68, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Bürgermeister:



  
(Wolfgang Peischl)